

Richtlinie zur Förderung von Regenwasser-Nutzungsanlagen

1.1 Ziel der Förderung

- 1.1.1 Erklärtes Ziel der Stadt Peine ist im Sinne der Nachhaltigkeit und aus Gründen des Umwelt- und Klimaschutzes der Erhalt und sparsame Umgang mit den natürlichen Ressourcen. Vorrangiges Ziel dieser Richtlinie ist es daher, die Wiederverwendung von Regenwasser zur Schonung der Trinkwasservorräte und die Rückhaltung von Regenwasser bei starken Niederschlägen zu unterstützen. Das Förderprogramm dient der Realisierung dieses Zieles. Es soll bei Wohngebäuden die Nutzung des Regenwassers zur Gartenbewässerung und/oder Toilettenspülung durch Zuschüsse unterstützen.

1.2 Gegenstand der Förderung

- 1.2.1 Gefördert werden Maßnahmen zur Verringerung des Trinkwasserverbrauchs durch die Nutzung von Regenwasser als Brauchwasser (Regenwassernutzungsanlagen). Dabei handelt es sich im Wesentlichen um die Errichtung von festinstallierten Regenwasserzisternen oder ähnlichen ortsfesten Behältern bzw. ortsfesten Anlagen zum Auffangen des Regenwassers, nebst derer Nebenanlagen.
- 1.2.2 Regenwassernutzungsanlagen sind gemäß den technischen Regeln, den Vorschriften der Ver- und Entsorgungsbetriebe ggf. auch der Gesundheitsämter zu errichten und zu betreiben.

1.3 Fördergebiet und Antragsberechtigte

- 1.3.1 Gefördert werden Maßnahmen zur Verringerung des Trinkwasserverbrauchs durch die Nutzung von Regenwasser als Brauchwasser (Regenwassernutzungsanlagen). Dabei handelt es sich im Wesentlichen um die Errichtung von festinstallierten Regenwasserzisternen oder ähnlichen ortsfesten Behältern bzw. ortsfesten Anlagen zum Auffangen des Regenwassers, nebst derer Nebenanlagen.
- 1.3.2 Antragsberechtigt sind natürliche Personen und juristische Personen des privaten Rechts, die Eigentümer eines auf dem Gebiet der Stadt Peine gelegenen städtischen Grundstückes zur Wohnnutzung sind, auf dem eine neue Regenwassernutzungsanlage nach dieser Richtlinie errichtet wird.

1.4 Antragsverfahren

1.4.1 Die vollständigen Antragsunterlagen sind vor Errichtung der Anlage bei der Stadt Peine einzureichen.

Zur Bewilligung sind folgende Unterlagen erforderlich:

- Antragsformular (erhältlich bei der Stadt Peine oder auf der Homepage)
- (vorläufiges) Kostenangebot eines Fachbetriebes
- Berechnungsunterlagen zur Speichergröße
- Lageplan mit Darstellung der Regenwasserauffangflächen
- Grundriss des Wohngebäudes mit betroffenen Ver- und Entsorgungsleitungen

1.4.2 Erforderliche Genehmigungen oder Zustimmungen nach anderen Rechtsgrundlagen sind durch den Förderantrag nicht berührt oder ersetzt (z. B. Baugenehmigung, Erlaubnis nach dem NWG). Für die Nutzung des gesammelten Wassers zur Gartenbewässerung oder Toilettenspülung ist erforderlichenfalls ein Antrag auf „Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang“ bei den Stadtwerke Peine, der Stadtentwässerung Peine, bzw. dem Wasserverband Peine zustellen.

1.5 Art und Höhe der Förderung

1.5.1 Regenwassernutzungsanlagen werden nur bei der erstmaligen Errichtung gefördert, wenn

- das Speichervolumen mindestens 5,00 m³ beträgt,
- die Restregenwassermenge auf dem Grundstück verwertet wird und dafür eine Befreiung vom Anschluss an den öffentlichen Regenwasserkanal von der Stadtentwässerung Peine erteilt wurde,
- eine Vermischung von Trink- und Brauchwasser durch technische Vorkehrungen ausgeschlossen ist
- und entsprechende Haushaltsmittel bereitgestellt sind.

1.5.2 Für Maßnahmen zur Regenwassernutzung wird bei der erstmaligen Errichtung ein indirekter Zuschuss von 500,- € gewährt. Die Förderung ist beschränkt auf eine Regenwassernutzungsanlage pro Grundstück.

1.6 Zuwendungsvoraussetzung

1.6.1 Eine Zuwendung wird nur für funktionstüchtige Anlagen gewährt, die nachweislich durch ein Fachunternehmen (Nachweis durch Fachunternehmererklärung) erstellt wurden und für die keine rechtliche Verpflichtung zur Errichtung besteht (z.B. Bebauungsplan, Baugenehmigung usw.). Anlagen, die vor in Kraft treten der Förderrichtlinie erstellt wurden, können nicht gefördert werden.

Zudem ist die errichtete Anlage gegebenenfalls vor Inbetriebnahme von der Stadt Peine oder einen von Ihr beauftragten Sachverständigen abzunehmen.

1.7 Vergabe der Mittel

1.7.1 Ein Rechtsanspruch auf eine Zuwendung besteht nicht. Sofern die vorhandenen Mittel nicht für alle Antragsvorhaben ausreichen, erfolgt die Vergabe nach der Reihenfolge der Antragstellung. Die Stadtverwaltung entscheidet insofern aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Mittel. Pro Haushaltsjahr werden je nach finanzieller Lage der Stadt Peine Fördermittel im Haushalt bereitgestellt.

1.8 Auszahlung der Fördermittel

1.8.1 Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Prüfung folgender Bedingungen:

- Die Förderung muss vor Beginn der Maßnahme beantragt werden.
- Vom Antragsteller sind sämtliche Nachweise vollständig vorzulegen.
- Die Maßnahme muss innerhalb eines Jahres nach Bewilligung der Förderung ausgeführt werden.
- Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt jeweils nach Inbetriebnahme der Anlage.
- Zur Auszahlung des Förderbetrags müssen eine Schlussrechnung, Zahlungsnachweise und eine Fachunternehmererklärung vorgelegt werden.
- Die Stadt Peine führt stichprobenweise eine Schlussabnahme durch.

1.9 Inkrafttreten

1.9.1 Diese Förderrichtlinie tritt am 01.01.2022 in Kraft.